

## Verzeichnis

der Kinder aus der II. Mädchenklasse hies. Bürgerschule, welche eine Fabrik besuchen

Lfd. No.	Namen der Kinder	Alter Jahr	Namen der Fabrikherren	Arbeitszeit	
				Vormittags	Nachmittags
1	Mar. Brinkmann Tochter der Witwe Br.	9 $\frac{3}{4}$	Paul	7-8.11-12	3-8
2	Henr. Reichard Tochter des Karl R.	11 $\frac{3}{4}$	Koch	7-8.11-12	3-8
3	Lina Gröchtmeier Tochter des Ernst G.	12	Brodman	7-8.11-12	3-8
4	Min. Steinmeier Tochter des Conrad St.	9	Weber	7-8.11-12	3-8
5	Luise Heuer Tochter des Handarb. Heuer	9 $\frac{1}{2}$	Paul	7-8.11-12	3-8
6	Luise Holtemeier Tochter des Heinrich H	10 $\frac{3}{4}$	Paul	7-8.11-12	3-8
7	Sophie Manze Tochter des Heinz M.	11 $\frac{3}{4}$	Koch	7-8.11-12	3-8
8	Doris Kracht Tochter des Heinz K.	9	Pietsch		4-8

Lemgo, 22. Febr. 1873 L. Saak

(Transkription der Quelle 2 des Moduls „Industrialisierung“)

Lemgo den 6. Jan. 1859

An Hochfürstliche Regierung!

In Betreff der hiesigen Fabriken

wird gehorsambst angezeigt, daß sich hier befinden:

1. die Köttgensch Fabrik zum Zwirnen von Seide, welche regelmäßig 80 bis 100 Arbeiter beschäftigt;
2. die Cigarrenfabrik des Kaufmanns Schmidt, worin 6 bis 10 Menschen arbeiten;
3. die Cigarrenfabrik des Bürgers Gronemeier mit 8 bis 12 Arbeitern;
4. die Cigarrenfabrik des Bürgers W. Bauerrichter mit 8 - 12 Arbeitern;
5. die Cigarrenfabrik des Bürgers Lindau mit 4 - 6 Arbeitern;
6. die Cigarrenfabrik des Bürgers Kauper mit 5 - 8 Arbeitern;
7. die Cigarrenfabrik des Schutzverwandten Brand mit 3 - 6 Arbeitern;
8. die Cigarrenfabrik des Bürgers Reinhardt mit 2 Arbeitern;
9. die Cigarrenfabrik des Ernst Bauerrichter mit 6 - 8 Arbeitern.

Die Fabriken 3.4.5.6.8. und 9 arbeiten für Dritte, von welchem sie die Rohtabacke erhalten, und an welche sie die daraus gefertigten Cigarren wieder abliefern.

Infolge der Circular-Verfügung vom 28. Sepbr. v. J. wird gehorsambst berichtet:

ad 1., daß Gendarm Beckmann beauftragt ist, auf Befolgung der im Gesetze vom 30. Juni v. J. enthaltenen Vorschriften zu achten; und daß subscriptus einmal selbst die Fabriklocale in Augenschein genommen hat;

ad 2., daß in der Köttgensch Fabrik die jugendlichen Arbeiter beiderlei Geschlechts möglichst in getrennten Räumen arbeiten; daß dagegen in den kleinen Cigarrenfabriken dies wol nicht ausführbar ist, wo denn die Arbeiter auch sämmtlich in einem Locale waren;

ad 3., daß die Köttgensch Fabrik eine gesunde Lage hat und sehr geräumig ist; daß die übrigen Fabrikanten aber nur einen entsprechenden Raum zum Fabrikbetriebe eingeräumt haben, in welchem ein oder mehrere Fenster geöffnet werden können, und welcher mit einem Ofen versehen war;

ad 4., daß die Arbeit in den hiesigen Fabriken der Gesundheit nicht nachtheilig zu seyn scheint;

ad 5., daß die Gebrüder Köttgen dies soweit es der Fabrikbetrieb gestattet, durchführen wollen;

ad 6., daß die jugendlichen Fabrikarbeiter aus der Stadt oder nächsten Umgegend sind, welche von ihren Angehörigen beköstigt werden;

ad 7., daß die Fabrikanten angewiesen sind, den Lohn an die jugendlichen Arbeiter nur mit Zustimmung der Eltern der Vormünder auszuzahlen;

ad 8., daß die hiesigen Fabrikanten nicht einen solchen Umfang haben, daß das Bedürfniß zur Errichtung von Nachbildungsschulen schon vorhanden ist, zumal viele jugendliche Arbeiter aus Brake sind;

ad 9., daß sofort berichtet werden soll, wenn eine neue Fabrik entsteht, welche jugendliche Arbeiter beschäftigt.

Schließlich erlaubt sich der Verwaltungs-Magistrat darauf aufmerksam zu machen, wenn das Gesetz auf die hiesigen Cigarrenfabriken Anwendung finden soll, dies für die Fabrikanten hart seyn würde, weil die als dann jugendliche Arbeiter nicht wol mehr beschäftigen könnten; denn die Kosten zur Einrichtung und Unterhaltung von getrennten Localen ständen zu dem Umfange des Betriebes in keinem Verhältniß. Sie sind mit Ausnahme von Schmidt und Brand sämmtlich Lohnarbeiter und machen keinen Anspruch auf das Prädicat Fabrikant und Fabrik.

Der Verwaltungs-Magistrat

Honerla

**(Transkription der Quelle 3 des Moduls „Industrialisierung“)**